



## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Berthold Münch,  
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: 807/07BM09 tf

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5318313-438

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Richter Dr. Holz als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 05. August 2009

für R e c h t erkannt:

1. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.
2. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2008 in Gestalt des Bescheides des Bundesamtes vom 30.07.2009 wird aufgehoben.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

## Tatbestand

Die Klägerin wendet sich zuletzt gegen eine ihr gegenüber verfügte Abschiebungsandrohung.

Die Klägerin wurde am [ ] als Tochter irakischer Staatsangehöriger im Irak geboren. Sie ist kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste im April 2008 auf dem Landweg von Moskau in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 20.05.2008 gab die Klägerin an, sie besitze weder die irakische noch die russische Staatsangehörigkeit. Im Alter von 2 Jahren habe sie zusammen mit ihren Eltern den Irak verlassen und sei nach Russland gegangen. Sie sei nach Deutschland gekommen, weil ihre Mutter hier lebe. Probleme in Moskau habe es keine gegeben.

Den Asylantrag der Mutter der Klägerin lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 22.06.2005 als offensichtlich unbegründet ab.

Mit Bescheid vom 18.06.2008 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 2) noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen (Ziffer 3). Zudem drohte das Bundesamt der Klägerin die Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei, für den Fall an, dass sie nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Falle der Klageerhebung binnen einen Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens die Bundesrepublik Deutschland verlassen habe (Ziffer 4). Der Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Klägerin als Yezidin zwar im Irak gruppenverfolgt sei, mangels Staatsangehörigkeit sei jedoch auf das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts und somit die russische Föderation abzustellen, wo sie nicht verfolgt werde.

Die Klägerin hat am 25.06.2008 Klage erhoben, mit der sie zunächst beantragte, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und hilfswei-

se, die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG festzustellen.

Mit Bescheid vom 27.07.2009 änderte das Bundesamt den Bescheid vom 18.06.2008 in Ziffer 2 dahingehend, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Irak vorliegen würden. Mit Bescheid vom 30.07.2009 ergänzte das Bundesamt den Bescheid vom 27.07.2009 dahingehend, dass die Klägerin nicht in den Irak abgeschoben werden dürfe.

Die Beteiligten erklärten daraufhin mit Schriftsätzen vom 03.08.2009 und 04.08.2009 hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Hauptsache für erledigt.

Die Klägerin beantragte zuletzt,

die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2008 in Gestalt des Bescheides des Bundesamtes vom 30.07.2009 aufzuheben.

Zur Begründung trägt sie vor, die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach Russland könnten keinen Bestand haben, weil ihr gem. § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sei und ihr Aufenthalt gem. § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG i.V.m. § 25 Abs. 1 AufenthG als erlaubt gelte.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheids.

Mit Beschluss vom 13.07.2009 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Der Einzelrichter hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung, in der die Beklagte nicht vertreten war, angehört. Wegen der Einzelheiten ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Der Einzelrichter hat Erkenntnisquellen (Auskünfte, Lageberichte, Gutachten, Stellungnahmen und Presseartikel) sowie verschiedene verwaltungsgerichtliche Urteile über die Verhältnisse im Irak und die Möglichkeit einer Verfolgung sowie die Akten des Bundesamtes über das Asylverfahren der Klägerin sowie über das Asylverfahren ihrer Mutter

(Aktenzeichen des Bundesamtes: 5140812-438) beigezogen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt dieser Unterlagen und den der Gerichtsakten verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

### I.

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, denn sie ist auf diese Rechtsfolge ihres Ausbleibens in der Ladung zur mündlichen Verhandlung hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Hinsichtlich des noch zur Entscheidung gestellten verbleibenden Streitgegenstandes ist die als Anfechtungsklage statthafte Klage zulässig und begründet. Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Voraussetzung für eine asylverfahrensrechtliche Abschiebungsandrohung gem. § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist seit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2007 u.a., dass dem Ausländer nicht gem. § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (vgl. Roth, in: Hailbronner, AuslR, 64. Akt. Juni 2009, § 34 Rdnr. 1, 20; Funke-Kaiser, in: GK-AsylVfG, Stand: Nov. 2007, § 34 Rdnr. 48, 101). Im vorliegenden Fall hat die Beklagte mit Bescheid vom 27.07.2009 der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (§ 3 Abs. 4 AsylVfG). Es fehlt somit an einer Voraussetzung für den Erlass einer Abschiebungsandrohung gem. § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG.

Der Klägerin durfte die Abschiebung in die Russische Föderation auch nicht gem. § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 10 AufenthG angedroht werden. Ausweislich des Wortlautes des § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG gilt die Verweisung auf § 60 Abs. 10 AufenthG nur in Fällen, in denen dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wurde. Damit verbleiben für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 10 AufenthG im Wesentlichen solche Konstellationen, in denen trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG z.B. gem. § 3 Abs. 2 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wurde (vgl. Marx, AsylVfG, 7. Aufl. 2009, § 34 Rdnr. 26 f.).

Schließlich erachtet die neuere Literatur mit unterschiedlichen Begründungen (vgl. Hailbronner, AuslR, 60. Akt. Okt. 2008, § 60 Rdnr. 265; Treiber, in: GK-AufenthG, Stand: Febr. 2009, § 60 Rdnr. 97) den Erlass einer Abschiebungsandrohung im Fall der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft insofern regelmäßig für unzulässig, als § 25 Abs. 2 S. 1 AufenthG bestimmt, dass dem Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und sein Aufenthalt bis zur Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis als erlaubt gilt (vgl. § 25 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Nach Auffassung des Gerichts folgt dies aus dem allgemeinen ausländer- und vollstreckungsrechtlichen Grundsatz, dass Voraussetzung des Erlasses einer Abschiebungsandrohung zumindest das Bestehen einer Ausreisepflicht ist (vgl. nur vgl. Hailbronner, AuslR, 64. Akt. Juni 2009, § 59 AufenthG Rdnr. 13). An einer solchen fehlt es aber jedenfalls wegen der Fiktionswirkung der § 25 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Im vorliegenden Fall ist die Klägerin als Flüchtling anerkannt im Sinne des § 3 Abs. 4 AsylVfG. Da keine Anhaltspunkte vorgetragen oder ersichtlich sind, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Klägerin entgegen stehen könnten, hat sie gem. § 25 Abs. 2 S. 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und gilt ihr Aufenthalt bis zur Erteilung der Erlaubnis als erlaubt. Die Abschiebungsandrohung in die Russische Föderation ist folglich auch mangels Ausreisepflicht der Klägerin rechtswidrig.

## II.

Die Kostenentscheidung über den streitigen Teil des Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, bezüglich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils des Verfahrens aus § 161 Abs. 2 VwGO. Danach entsprach es billigem Ermessen, der Beklagten die Kosten

aufzuerlegen, weil sie die Klägerin hinsichtlich des für erledigt erklärten Verfahrensteils mit ihrem Bescheid vom 27.07.2009 klaglos gestellt hat. Das Verfahren ist gem. § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei. Es besteht kein Anlass, die Entscheidung wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären (vgl. § 167 Abs. 2 VwGO).

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Holz



Ausgefertigt:  
Karlsruhe, den 06.08.2009  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle